

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Graach über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergswege vom 30.05.1996**

Der Gemeinderat von Graach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Graach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Weinbergswegen.

#### **§ 2**

##### **Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch/BauGB) der Gemeinde Graach gelegenen Grundstücke, die durch einen Weinbergsweg erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Weinbergsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Weinbergsweg erschlossen ist.

#### **§ 3**

##### **Beitragsmaßstab**

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche der weinbaulich genutzten Grundstücke.

(2) Als weinbaulich genutzt gelten auch die Grundstücke, die zwar gerodet sind, aber ein Neuanpflanzungsrecht nicht erloschen ist.

(3) Für die Beitragserhebung gilt der Flächenstand am 1. Januar des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer am 1. Januar des Erhebungszeitraumes Eigentümer des Grundstücks ist.

## § 5 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zu Grunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

## § 6 Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Weinbergswegen dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr und der Nutzung als Reit- und Radwege sowie der Nutzung für den Fremdenverkehr entsprechen, wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

## § 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Weinbergswegen der Ortsgemeinde Graach zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## § 8 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Beiträge durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn die Beitragsfestsetzung in gleicher Höhe erfolgen soll, wie die Festsetzung der Vorausleistung erfolgt ist.

§ 9  
Vorausleistungen

(1) Der Beitragsschuldner hat eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten, die mit Bescheid festgesetzt wird. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt.

(2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auch in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.

§ 10  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergswegen vom 23.04.1987 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gilt die Satzung nach Abs. 2 weiter.

Graach, den 30.05.1996  
DS  
gez. Karl-Josef Meyer  
Ortsbürgermeister